

# **Verordnung**

## **der Gemeinde Hohndorf über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412), und des § 6 des Artikels 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659) hat der Gemeinderat Hohndorf in seiner Sitzung am 24.04.2009 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Für das Parken in der Tiefgarage am Rathaus werden Parkgebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen der Tiefgarage.
- (2) Sie ist durch vorherigen Erwerb einer Dauerparkerlaubnis im Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den Parkflächen parkt.
- (2) Bei widerrechtlich parkenden Fahrzeugen haftet der Fahrzeughalter als Gebührenschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Das Kurzzeitparken ist für eine Stunde kostenlos möglich. Dazu ist eine Parkuhr, von außen gut lesbar, im Fahrzeug anzubringen.
- (2) Im Übrigen gelten folgende Gebühren:

für	Wochenparkscheine	7,00 €
	Monatsparkscheine	25,00 €
	Quartalsparkscheine	60,00 €
	Jahresparkscheine	182,00 €

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Parkgebührenordnung vom 28.03.2001 außer Kraft.

Groschwitz  
Bürgermeister

Hohndorf, den 24.04.2009